



Rechtliche Grundlagen

Den ersten und wichtigsten Grundstein für ein erfolgreiches Bildungs- und Berufsleben der Kinder legen die Eltern mit einer umsichtigen und konsequenten Erziehung. Auf einem soliden Erziehungsfundament des Elternhauses kann die Schule ihren Bildungsauftrag aufbauen.

Schule und Eltern sind Erziehungspartner. Sie als Eltern legen durch eine umsichtige und vernünftige Erziehung den Grundstein für einen erfolgreichen Weg durch das Bildungssystem. Kinder brauchen vernünftige, überschaubare Grenzen, welche konsequent eingehalten werden müssen. Ebenso sollte die Vermittlung vermeintlich alter Tugenden wie Höflichkeit und Rücksichtnahme nicht unterschätzt werden. Die untenstehenden Informationen sind unserem Bildungsgesetz entnommen.

§ 66 Definition

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

§ 67 Rechte

- 1 Die Erziehungsberechtigten werden:
 - a) durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
 - b) über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert;
 - c) in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens miteinbezogen;
 - d) von den für ihre Kinder zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

§ 68 Mitsprache

- 1 Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrpersonen ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.
- 2 Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.
- 3 Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zu Händen der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

§ 69 Pflichten

- 1 Die Erziehungsberechtigten
 - a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
 - b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
 - c) arbeiten mit den Lehrerinnen und den Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
 - d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen;
- 2 Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt und mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft werden.